

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2020 – Nr. 23

Ausgegeben: Dresden, am 11. Dezember 2020

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zur Kirchgemeindeordnung
Vom 1. Dezember 2020 A 350

Verordnung mit Gesetzeskraft über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltsjahr 2021
Vom 2. November 2020 A 351

Richtlinie zur Änderung der Richtlinie zur Aufstellung und Durchführung der Haushaltspläne 2021 der Kirchgemeinden und Kirchenbezirke
Vom 24. November 2020 A 353

Bekanntmachung der Festbeträge für die Zuweisungen an Kirchgemeinden und Kirchenbezirke aus dem Landeskirchensteueraufkommen und dem Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2021
Vom 25. November 2020 A 354

Siebente Rechtsverordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz
Vom 10. November 2020 A 354

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für die Katastrophenhilfe und Hilfe für Kirchen in Osteuropa am 2. Christtag (26. Dezember 2020) A 355

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 355

2. Kirchenmusikalische Stelle A 357

4. Gemeindepädagogenstellen A 357

6. Musiklehrer/Musiklehrerin A 359

7. Friedhofsverwalter/Friedhofsverwalterin A 359

VI. Hinweise

Verarbeitung und Schutz der personenbezogenen Daten der Kirchvorsteherinnen und Kirchvorsteher der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens A 360

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Entfallen

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zur Kirchgemeindeordnung Vom 1. Dezember 2020

Reg.-Nr. 1401 (5) 227

Die Verordnung zur Ausführung der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 21. Juni 1983 (ABl. S. A 58), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2016 (ABl. S. A 118), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 1 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Namen von Kirchgemeinden und Kirchspielen enthalten die Bezeichnung „Evangelisch-Lutherisch“, abgekürzt „Ev.-Luth.“, und sollen mit dieser Bezeichnung beginnen.“
2. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 für Kirchgemeinden und Kirchspiele gelten für Kirchgemeindebünde entsprechend.“
3. § 12 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Mitteilungspflichten gemäß § 5 Kirchenbuchordnung sind zu beachten.“
4. Nach § 12 werden folgende Zwischenüberschrift und folgender § 12a eingefügt:
„Zu § 13 Absatz 1 in Zeiten einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (COVID-19-Pandemie)

§ 12a

- (1) Werden aufgrund einer nach § 5 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite Einschränkungen von Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen erforderlich, sind von den Kirchenvorständen Hygienekonzepte zu erarbeiten und der jeweils aktuellen Entwicklung anzupassen. Die Hygienekonzepte berücksichtigen die Empfehlungen des Landeskirchenamtes und des Kirchenbezirks sowie die Vorschriften des Freistaates Sachsen, der Landkreise, Städte und Gemeinden und die jeweils konkreten örtlichen Verhältnisse in der Kirchgemeinde.
- (2) In Gebieten mit einer fünftägigen Überschreitung der vom Robert-Koch-Institut festgestellten 7-Tages-Inzidenz von über 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner sind die Hygienekonzepte so anzupassen, dass Gottesdienste unter folgenden Bedingungen möglich sind:
 - a) Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist vor, während und nach dem Gottesdienst durchgängig verpflichtend, ausgenommen hiervon sind liturgisch Handelnde.

- b) Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist für Personen aus unterschiedlichen Hausständen einzuhalten. Die Personenobergrenze für Gottesdienste entspricht der Personenzahl, die unter Einhaltung dieses Mindestabstandes in der jeweiligen Kirche/dem jeweiligen Gemeindesaal Platz findet.
- c) Die Dauer der Gottesdienste soll nicht mehr als 60 Minuten betragen.
- d) Der Gemeindegesang ist nur mit Mund-Nasen-Schutz möglich, die Zahl der Lieder bzw. Strophen ist gegenüber einer 7-Tages-Inzidenz von unter 50 Neuinfektionen zu reduzieren.

Für andere unverzichtbare kirchgemeindliche Veranstaltungen und Angebote sind Satz 1 und Buchstaben a bis d entsprechend anzuwenden, wobei die Teilnehmerzahl, die Dauer und der gemeinschaftliche Gesang zu beschränken sind.

- (3) In Gebieten mit einer fünftägigen Überschreitung der vom Robert-Koch-Institut festgestellten 7-Tages-Inzidenz von über 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner sind die Hygienekonzepte so anzupassen, dass Gottesdienste unter folgenden Bedingungen möglich sind:
 - a) Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist vor, während und nach dem Gottesdienst durchgängig verpflichtend, ausgenommen hiervon sind liturgisch Handelnde.
 - b) Die Personenobergrenze ist auf die Hälfte der bisher in den Hygienekonzepten festgelegten Personenobergrenzen nach Absatz 2 unter Vergrößerung der Mindestabstände zu reduzieren. Alternativ kann die Personenobergrenze durch Erhöhung der Mindestabstände auf mindestens 2 Meter neu festgelegt werden.
 - c) Die Dauer der Gottesdienste soll nicht mehr als 45 Minuten betragen.
 - d) Der Gemeindegesang ist nur mit Mund-Nasen-Schutz möglich und auf ein Lied am Ende des Gottesdienstes beschränkt.
- (4) In allen weiteren Fällen sind die Hygienekonzepte so anzupassen, dass Gottesdienststätten geöffnet bleiben und der Zugang zur persönlichen Andacht gewährleistet ist.“
5. Dem § 16 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Ist eine geheime Wahl in einer unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 5 KGO im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführten Sitzung aus technischen oder anderen Gründen nicht möglich, obliegen die Leitung der Sitzung und die Wahrnehmung der Aufgaben des Vor-

sitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes dem nach § 16 Absatz 1 Satz 3 und 4 KGO vorgesehenen Pfarrer bis zu einer unverzüglich nach Behebung des Hindernisses durchzuführenden Wahl.“

6. Dem § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Sind geheime Abstimmungen in einer unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 5 KGO im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführten Sitzung aus technischen oder anderen Gründen nicht möglich, ist die Abstimmung unverzüglich nach Behebung des Hindernis-

ses in einer der folgenden Sitzungen des Kirchenvorstandes nachzuholen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach
Präsident

Verordnung mit Gesetzeskraft über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltsjahr 2021 Vom 2. November 2020

Reg.-Nr. 4101 (2021)

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 42 Absatz 1 der Kirchenverfassung folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

Der Haushaltplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltsjahr 2021 (Anlage) wird in Einnahme und Ausgabe mit je

224.836.500 €

festgestellt.

§ 2

Mehreinnahmen und Mindereinnahmen

- (1) Mindereinnahmen sind durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen an anderer Stelle auszugleichen.
- (2) Ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss ist der Haushaltrücklage zuzuführen. Ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluss ist durch eine Entnahme aus der Haushaltrücklage auszugleichen.
- (3) Bei Ausgabe-Haushaltstellen, die ausschließlich aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden, führen Mindereinnahmen zu entsprechenden Minderausgaben.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Das Landeskirchenamt ist befugt, überplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 10 Prozent des jeweiligen Ansatzes bei jeder Haushaltstelle durch Heranziehung von Verstärkungsmitteln nach Maßgabe der Haushaltstelle 9800.8600 abzudecken.

- (2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie 10 Prozent des jeweiligen Einzelansatzes oder insgesamt 0,2 Prozent des Gesamtvolumens des Haushaltes überschreiten, der Zustimmung des Finanzausschusses der Landessynode. Mit der Zustimmung ist zugleich über die Deckung zu entscheiden.

§ 4

Kassenkredite

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) bis zur Höhe von 5.000.000 € im Haushaltsjahr 2021 aufzunehmen.

§ 5

Bürgschaften

Das zum 1. Januar 2021 bestehende Bürgschaftsvolumen kann im Haushaltsjahr 2021 um maximal 3.000.000 € aufgestockt werden.

§ 6

Verpflichtungsermächtigungen

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Verpflichtungen zu Lasten der Landeskirche für Folgejahre bis zur Höhe von 1.200.000 € wie folgt einzugehen:

Haushaltjahr	Haushaltstelle		Betrag
2022	0171.7610	Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	200.000 €
2022	0271.7610	Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	200.000 €
2022	9111.7610	Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	400.000 €
2023	0171.7610	Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	100.000 €
2023	0271.7610	Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	100.000 €
2023	9111.7610	Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	200.000 €

§ 7

Zuweisungen an Kirchgemeinden und Kirchenbezirke

- (1) Die Verteilung der Zuweisungen gemäß §§ 4 bis 8 Zuweisungsgesetz erfolgt auf der Grundlage eines Verteilungsvolumens von 157.031.380 € und ist im Einzelnen in der Anlage 1 zum Haushaltsplan ausgewiesen.
- (2) Als Personalkostenzuweisung an Kirchgemeinden werden die tatsächlichen Personalkosten der Pfarrer und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, die den Kirchgemeinden durch die vom Landeskirchenamt bestätigte Stellenplanung des Kirchenbezirkes zugeordnet werden, zur Verfügung gestellt.
- (3) Als Personalkostenzuweisung an Kirchenbezirke werden die tatsächlichen Personalkosten einschließlich der Altersversorgung der Mitarbeiter, die Pflichtaufgaben der Kirchenbezirke wahrnehmen und in den genehmigten Stellenplänen der Kirchenbezirke enthalten sind, zur Verfügung gestellt.
- (4) Der Sockelbetrag gemäß § 9 Absatz 1 Zuweisungsgesetz beträgt 10 Prozent der Erträge aus unbebauten Grundstücken einschließlich Erbbaurechten, mindestens jedoch 500 € pro Kirchgemeinde.

§ 8

Zuweisungsrelevante Kirchgemeindegliederzahl

Soweit Zuweisungen an die Zahl der Kirchgemeindeglieder gebunden sind, wird der Datenbestand der Zentralstelle für Mitgliederverwaltung gemäß § 1 Absatz 2 Erste Rechtsverordnung zur Ausführung des Zentralstellengesetzes (AVO ZMV) mit Stichtag 31.12.2019 zugrunde gelegt.

§ 9

Ausführungsbestimmungen

Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung mit Gesetzeskraft erlässt das Landeskirchenamt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Tobias Bilz
Landesbischof

Anlagen

Haushaltplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2021

Einzelplan	Haushaltplan 2021 in €	
	Einnahmen	Ausgaben
0 Allgemeine kirchliche Dienste	4.844.490	5.383.510
1 Besondere kirchliche Dienste	1.173.500	7.557.040
2 Kirchliche Sozialarbeit	189.750	9.996.930
3 Bewahrung der Schöpfung, Ökumene, Weltmission	220.250	1.323.790
4 Öffentlichkeitsarbeit	43.760	1.127.340
5 Bildungswesen und Wissenschaft	92.250	4.601.790
6 Personalwirtschaft	903.500	10.389.700
7 Rechtssetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	1.498.750	22.469.090
8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	7.265.500	3.914.900
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	208.604.750	158.072.410
Summe	224.836.500	224.836.500

**Richtlinie zur Änderung der Richtlinie zur Aufstellung und Durchführung
der Haushaltpläne 2021 der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke
Vom 24. November 2020**

Reg.-Nr. 4201 (10) 354

Die Richtlinie zur Aufstellung und Durchführung der Haushaltpläne 2021 der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke vom 7. Juli 2020 (ABl. S. A 198) wird wie folgt geändert:

- In Nummer 1.4.2 wird der zweite Absatz wie folgt gefasst:
„Daraus ergeben sich nach § 2 Absatz 1 und 2 AVOZuwG folgende Beträge:
Pro Kirchengemeindeglied 13,00 €
Pro sakralgebäudezuweisungsfähigem Gebäude und Gebäudeteil 1.150,00 €.“
- In Nummer 1.4.4 wird der zweite Satz wie folgt gefasst:
„Der Festbetrag nach § 4a Absatz 2 Satz 1 ZuwG beträgt 1.800,00 €.“
- In Nummer 1.6.5 wird der dritte Absatz wie folgt gefasst:
„Sind Mitarbeiter für mehrere Körperschaften tätig, aber

nur bei einem Anstellungsträger für diese Tätigkeiten angestellt, und erfolgt eine Erstattung von Personalkosten, so ist wie folgt zu verfahren:

Werden in einem Schwesterkirchverhältnis Aufgaben im Rahmen einer Vereinbarung auf die anstellende Kirchengemeinde übertragen (z. B. allgemeine Verwaltungsaufgaben, Friedhofsverwaltung oder Kindertagesstättenverwaltung), sind die Stellen im Stellenplan des Anstellungsträgers aufzunehmen. Die Kosten für die Aufgabenwahrnehmung sind in den jeweiligen Haushaltplänen anzusetzen und dem Anstellungsträger nach Maßgabe der abgeschlossenen Vereinbarung zu erstatten.

In allen übrigen Fällen wird die Stelle im Umfang der Anstellung in den Stellenplan des Anstellungsträgers aufgenommen. In der Spalte „Bemerkungen“ ist auf die anteilige Personalkostenerstattung durch eine andere Körperschaft zu verweisen. In den Stellenplan der Körperschaft, bei der der Mitarbeiter auch tätig, aber nicht angestellt ist, wird

der durch diese Körperschaft finanzierte Stellenanteil mit einem Sperrvermerk aufgenommen.“

4. In Nummer 1.15.1 wird im ersten Absatz der zweite Satz gestrichen. Satz 3 wird zu Satz 2.
5. In Nummer 4.1.2.1 wird der zweite Satz wie folgt gefasst:

„Nach § 3 Absatz 1 AVOZuwG ergibt sich folgender Betrag: Pro Kirchgemeindeglied 2,15 €.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach
Präsident

Bekanntmachung der Festbeträge für die Zuweisungen an Kirchgemeinden und Kirchenbezirke aus dem Landeskirchensteueraufkommen und dem Finanzausgleich im Haushaltjahr 2021 Vom 25. November 2020

Reg.-Nr. 40 11 110 (35) 3462

Aufgrund der §§ 2 Absatz 5 und 3a Absatz 3 der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz gibt das Landeskirchenamt Folgendes bekannt:

1. Der Festbetrag pro Kirchgemeindeglied für die Allgemeinkostenzuweisungen an Kirchgemeinden gemäß § 2 Absatz 1 der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz beträgt 13,00 €.
2. Der Festbetrag pro Kirchgebäude im Sinne des § 5a Absatz 1 Zuweisungsgesetz für die Allgemeinkostenzuweisungen an Kirchgemeinden gemäß § 2 Absatz 2 der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz beträgt 1.150,00 €.
3. Der Festbetrag je Gemeindepfarrstelle mit vollem Dienstumfang gemäß der bestätigten Stellenplanung des Kirchenbezirkes für die Verwaltungskostenzuweisungen an Kirch-

gemeinden gemäß § 2 Absatz 3 der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz beträgt 11.100,00 €.

4. Der Festbetrag je Gemeindepfarrstelle mit vollem Dienstumfang gemäß der bestätigten Stellenplanung des Kirchenbezirkes für die Verwaltungskostenzuweisungen an Kirchgemeinden gemäß § 2 Absatz 3a der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz beträgt 5.000,00 €.
5. Der Festbetrag pro Kirchgemeindeglied für die Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisungen an Kirchenbezirke gemäß § 3a Absatz 1 der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz beträgt 2,15 €.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach
Präsident

Siebente Rechtsverordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz Vom 10. November 2020

Reg.-Nr. 4005 (2) 63

Die Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz – AVOZuwG vom 21. Juli 1998 (ABl. S. A 143), zuletzt geändert durch die Sechste Rechtsverordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz vom 19. März 2019 (ABl. S. A 66), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 2a wird wie folgt geändert:
In § 2 a Absatz 1 Buchst. a Satz 4 werden nach dem Wort „Kirchspielen“ die Wörter „oder Kirchgemeindebünden“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Kirchspielen“ die Wörter „und Kirchgemeindebünden“ eingefügt.

3. § 6 Absatz 1, erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:
„Kirchgemeinden, Kirchspiele, Kirchgemeindebünde und Kirchenbezirke haben am Ende des Haushaltjahres verbleibende Überschüsse aus Mehreinnahmen und Ausgabeneinsparungen für folgende Zwecke zu verwenden:“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach
Präsident

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für die Katastrophenhilfe und Hilfe für Kirchen in Osteuropa am 2. Christtag (26. Dezember 2020)

Reg.-Nr. 401320-2/96

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2020/2021 (ABl. S. A 242) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Kurztext:

Die Kollekte am heutigen 2. Christtag ist für die *Katastrophenhilfe* und für *Hilfe für Kirchen in Osteuropa* bestimmt. In der Zeit der Corona-Pandemie sind unsere Partnerkirchen in Mittel- und Osteuropa und im globalen Süden in besonderer Weise betroffen. Mit Ihrer Gabe sind wir in der Lage auch im kommenden Jahr Corona-Nothilfe zu leisten. Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Weitere Informationen:

Ob Hygiene-Kits im Flüchtlingslager Zaatari in Jordanien oder Lebensmittelpakete in Roma-Siedlungen in Rumänien, ob einmalige Unterstützung für kirchliche Mitarbeitende in Tschechien oder Zuschüsse für die evangelisch-lutherischen Gemeinden im europäischen Russland, mit der Corona-Nothilfe konnten wir in diesem Jahr unseren Partnerkirchen helfen. Mit Mitteln aus dem Fonds der Katastrophenhilfe haben wir die Arbeit des Lutherischen Weltdienstes im globalen Süden unterstützt. Dank der Kollekte des 2. Christtags sind wir in der Lage unsere Partner zu stärken. Außerdem tragen wir zur Arbeit der großen Werke wie Diakonie-Katastrophenhilfe und Lutherischer Weltdienst bei. Nicht nur zu Weihnachten können wir Zeichen der Nächstenliebe und Barmherzigkeit setzen.

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **15. Januar 2020** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großschönau (Kbz. Löbau-Zittau)

ab 2. Januar 2021: 6. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großschönau mit SK Oderwitz-Mittelherwigsdorf und SK Am Großen Stein Seifhennersdorf

Zum Schwesterkirchverhältnis ab 2. Januar 2021 gehören:

- 5.610 Gemeindeglieder
- 10 Predigtstätten (bei 5,50-Pfarrstellen) mit sieben wöchentlichen Gottesdiensten in Großschönau und Hörnitz, 14täglich in den übrigen Orten des Schwesterkirchverhältnisses, monatlich in Seniorenwohnheimen der Schwesterkirchen
- 10 Kirchen, 24 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 10 Friedhöfe
- 35 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 50 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt

- Dienstwohnung (133 m²) mit 5 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Hainewalde.

Weitere Auskunft erteilen Superintendentin Pech, Tel. (0 35 85) 41 57 71 und Pfarrer Krumbiegel, Tel. (03 58 41) 6 77 16.

Der Seelsorgebereich der ausgeschriebenen Pfarrstelle umfasst die Orte Hainewalde und Hörnitz (773 Gemeindeglieder), und die Zuständigkeit gilt zuerst für die dortigen Gruppen, die Begleitung und Anleitung der Ehrenamtlichen hier sowie für die beiden Friedhöfe und 6 Gebäude. Darüber hinaus wird die Zusammenarbeit in der Kirchgemeinde Großschönau und mit den beiden künftigen Schwesterkirchgemeinden, besonders im Blick auf Gottesdienste und Kasualien erwartet. Der Kirchenvorstand hofft auf einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die den Glauben wahrhaftig lebt und verkündigt sowie ein gutes und vertrauensvolles Miteinander innerhalb der Dienstgemeinschaft pflegt. Er/Sie sollte offen sein für neue Wege des Gemeindeaufbaus und der Mission. Kindertagesstätten und alle Schultypen befinden sich vor Ort oder in unmittelbarer Umgebung.

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oderwitz-Mittelherwigsdorf (Kbz. Löbau-Zittau)

ab 2. Januar 2021: 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großschönau mit SK Oderwitz-Mittelherwigsdorf und SK Am Großen Stein Seifhennersdorf

Zum Schwesterkirchverhältnis (ab 2. Januar 2021) gehören:

- 5.610 Gemeindeglieder
- 10 Predigtstätten (bei 5,50-Pfarrstellen) mit sieben wöchentlichen Gottesdiensten in Oderwitz, Mittelherwigsdorf, Seifhennersdorf, Großschönau, Hainewalde, Hörnitz, Waltersdorf, monatlich im Seniorenheim Oderwitz und

Mittelherwigsdorf, in Großschönau, Hainewalde, Hörnitz, Waltersdorf

- 10 Kirchen, 24 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 10 Friedhöfe
- 35 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: bis 31. Dezember 2020
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (139 m²) mit 4 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Oderwitz.

Weitere Auskunft erteilen Superintendentin Pech, E-Mail: antje.pech@evlks.de und Pfarrer Balcar, E-Mail: adam.balcar@evlks.de.

Im Ort besteht eine intakte Infrastruktur mit einer Grund- und Mittelschule, einem Kindergarten in diakonischer Trägerschaft, mehreren Einkaufsmöglichkeiten, Arztpraxen sowie Bus- und vier DB-Anschlüssen. Im Nachbarort Herrnhut gibt es ein Ev. Gymnasium. Angebote zur Freizeitgestaltung für Familien bieten der Naturpark Zittauer Gebirge und das Dreiländereck in unmittelbarer Nähe. Wir wünschen uns eine Person, die offen auf die Gemeinde zugeht, die Mut zu neuen Wegen, Teamfähigkeit und Mobilität mitbringt und sich im ländlichen Gebiet wohlfühlt. Die Pflege des Besuchsdienstes, der offene Charakter des Gemeindezentrums „Lutherhaus“ in Oberoderwitz sowie die Partnerschaft mit der Friedenskirchgemeinde in Jawor (Polen) sind unser Anliegen. Die Wohnung kann bei Bedarf verkleinert oder auf 230 m² (7 Zimmer) vergrößert werden. Der Ev.-Luth. Kirchenbezirk Löbau-Zittau ist mit dem Ev. Gütesiegel Familienorientierung der EKD und der Diakonie Deutschland zertifiziert.

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b PfÜG:

die 3. vakante Pfarrstelle des 2. Kalendervierteljahres 2019

die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Stadtkirchgemeinde Zwickau (Kbz. Zwickau)

Zur Kirchgemeinde gehören:

- 4.154 Gemeindeglieder
- acht Predigtstätten (bei 3,50-Pfarrstellen) mit drei wöchentlichen Gottesdiensten im Dom St. Marien, in der Pauluskirche, in der Krankenhauskapelle des Heinrich-Braun-Klinikums, 14tägig in der Katharinenkirche, der Michaeliskapelle Pöhlau, der Matthäuskirche Bockwa, in Zwickau-Auerbach, im Altenpflegeheim Marthaheim, monatlich in vier Pflegeheimen
- 6 Kirchen, 6 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinde, 2 Friedhöfe, 1 Kindertagesstätte
- 19 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (135 m²) mit 3 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Zwickau.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Pepel, Tel. (03 75) 2 71 76 90 und Pfarrer Meyer, Tel. (03 75) 5 97 15 00.

Die Stadtkirchgemeinde Zwickau besteht seit dem 1. Januar 2020 aus dem Zusammenschluss dreier bisher selbstständiger Gemeinden. Zur Zuständigkeit der wiederzubesetzenden 2. Pfarrstelle gehört die Ephoralkirche, der Dom St. Marien, die vielfältige Arbeitsfelder bietet (liturgische Gottesdiensttradition, Öffentlichkeitsarbeit, ausgeprägtes sakrales Kulturerbe). Im Zusammenwirken mit den anderen Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst und des Jugendpfarramtes soll die Arbeit dieser Stelle u. a. auf projektbezogene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (inkl. Konfirmandenarbeit) ausgerichtet sein. Die Pfarrstelle ist verbunden mit der Beauftragung für die Studierendenenseelsorge an der Westsächsischen Hochschule Zwickau. Die übrige pastorale Arbeit wird nach Gemeindebereichen gegliedert.

die 3. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchspiels Zwickau Nord (Kbz. Zwickau)

Zum Kirchspiel gehören:

- 3.390 Gemeindeglieder
- 6 Predigtstätten (bei 3 Pfarrstellen) mit wöchentlichen Gottesdiensten in allen sechs Gemeinden
- 6 Kirchen, 7 Gebäude im Eigentum des Kirchspiels, 3 Friedhöfe
- 18 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent davon seelsorgerliche Aufgaben in der Stadtkirchgemeinde Zwickau im Umfang von 50 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (112 m²) mit 5 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Zwickau-Mosel.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Pepel, Tel. (03 75) 27 17 69 10, Pfarrer Buschbeck, Tel. (03 75) 29 61 54 oder (03 75) 29 61 61 und Pfarrer Pauli, Tel. (01 52) 31 06 33 07.

Die Pfarrstelle umfasst den Bereich der Kirchgemeinde Eckersbach sowie – im Blick auf die Bildung einer gemeinsamen kirchgemeindlichen Struktur mit der Stadtkirchgemeinde Zwickau – seelsorgerliche Dienste in der Stadtkirchgemeinde Zwickau, Seelsorgebereich Auerbach. Im offenen und modernen Gemeindezentrum in Eckersbach spiegelt sich gelebter Glaube wider. Wir sind Träger des KIB für präventive Kinder- und Jugendarbeit. Die Gemeinde ist geprägt durch einen aktiven Kern aktiver Senioren und wird sich durch den laufenden Stadtteilumbau künftig verjüngen. Im Kirchspiel sind zahlreiche haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende aktiv, eine konstruktive und vertrauensvolle Teamarbeit ist unabdingbar.

2. Kirchenmusikalische Stelle

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Naunhof mit Schwesterkirchengemeinden Erdmannshain und Klinga sowie der Kirchengemeinde Pomßen-Belgershain mit Schwesterkirchengemeinde Köhra (Kbz. Leipziger Land)

6220 Naunhof 72

Angaben zur Stelle:

- B-Kirchenmusikstelle (hauptamtlich)
- Dienstumfang: 70 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. Januar 2021
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 10).

Angaben zum Kirchspiel Muldentale ab 1. Januar 2021:

- ca. 9.340 Gemeindeglieder
- 42 Predigtstätten (bei 9 Pfarrstellen) mit 20 wöchentlichen Gottesdiensten
- Abendmahl mit Kindern
- weitere kirchenmusikalische Stellen: 1 B-Stelle, 3 C-Stellen
- 120 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

Die gemeindliche kirchenmusikalische Arbeit innerhalb des Kirchspiels erfolgt schwerpunktmäßig in der Region Naunhof/Pomßen.

- ca. 1.700 Gemeindeglieder
- 10 Predigtstätten (bei 1,5 Pfarrstellen) mit 4 wöchentlichen Gottesdiensten in 4 Orten
- Abendmahl mit Kindern
- Orgeln:
Naunhof: Friedrich Ladegast-Orgel, Baujahr 1883,
2 Manuale, 21 Register
Klinga: Christian Schmidt-Orgel, Baujahr 1744,
1 Manual, 10 Register
Erdmannshain: Gottfried Hildebrand-Orgel, Baujahr 1920,
1 Manual, 6 Register
Pomßen: Gottfried Richter-Orgel, Baujahr 1671,
1 Manual, 13 Register
Belgershain: Alfred Schmeisser-Orgel, Baujahr 1905,
2 Manuale, 18 Register
Threna: Alfred Schmeisser-Orgel, Baujahr 1911,
2 Manuale, 10 Register
Köhra: Hermann Eule-Orgel, Baujahr 1888,
1 Manual, 10 Register
Großsteinberg: Conrad Geißler-Orgel, Baujahr 1875,
2 Manuale, 11 Register
Rohrbach: Richard Kreutzbach-Orgel, Baujahr 1898,
2 Manuale, 9 Register
- weitere zur Verfügung stehende Instrumente: Cembalo
- 8 monatliche Gottesdienste (durchschnittlich)
- 40 Kasualien jährlich (durchschnittlich)
- 2 Kinderchöre mit 15 regelmäßigen Teilnehmenden
- 1 Jugendchor mit 8 regelmäßigen Teilnehmenden
- 2 Kirchenchöre mit 25 Mitgliedern
- 1 wöchentlicher regelmäßiger Instrumentalkreis (Flöten)
- 3 jährliche kirchenmusikalische Veranstaltungen (Orgelsommer, Konzerte etc.)
- 1 Rüstzeit (Kurrende, Chorgruppen etc.)
- 4 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende

- 2 Posaunenchöre mit anderweitiger Leitung
- 30 jährliche Veranstaltungen (Orgelkonzerte, Konzerte) durch Gastmusiker.

Mit der neu eingerichteten Kirchenmusikstelle soll der bereits verantwortungsvoll begonnene Prozess zur Entwicklung und Neukonzeption der Kirchenmusik in der Region Naunhof/Pomßen fortgeführt und organisiert werden. Dabei sollen die vielen historischen Instrumente einen Schwerpunkt haben.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer George, Tel. (03 42 93) 2 94 93, E-Mail: kg.naunhof@evlks.de und KMD Staude, Tel. (03 43 32) 60 10 40.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

4. Gemeindepädagogenstellen

Ev.-Luth. Ev.-Luth. Auferstehungskirchengemeinde Plauen mit Schwesterkirchengemeinden Dresden Zion und Dresden-Coschütz-Gittersee sowie der Kirchengemeinde Dresden Annen-Matthäus (Kbz. Dresden Mitte)

64103 Dresden-Plauen, Auferstehung 385

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 75 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 4 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 1 Schule)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von zusätzlichem Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis ab 1. Januar 2021:

- 7.000 Gemeindeglieder
- 6 Predigtstätten (bei 3 Pfarrstellen) mit 4 wöchentlichen Gottesdiensten
- Abendmahl mit Kindern
- 3 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiter
- 23 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt
- 1 Kindergarten (in eigener Trägerschaft).

Angaben zum Dienstbereich:

- Kindergruppen
- Unterstützung der Arbeit mit Konfirmanden
- Kinder- und Familienrüstzeiten
- 1 staatliche Schule (im Bereich des Anstellungsträgers).

Der gemeindepädagogische Dienst erfolgt schwerpunktmäßig in der Ev.-Luth. Annen-Matthäus-Kirchengemeinde Dresden, welche ab 1. Januar 2021 Teil eines Schwesterkirchverhältnisses sein wird.

Die Annen-Matthäus-Kirchengemeinde Dresden ist eine Gemeinde im Aufbruch. Seit Jahren ziehen immer wieder neue Menschen in das aufstrebende Viertel.

Gewünscht wird ein Gemeindepädagoge/eine Gemeindepädagogin, der/die mit Freude verschiedene gemeindepädagogische Angebote initiiert sowie auf Menschen unterschiedlicher Altersgruppen zugehen und sie für den Glauben begeistern kann.

Die Gemeinde ist offen für viele neue kreative Ideen.

In dem künftigen Schwesterkirchverhältnis arbeiten mehrere Gemeindepädagogen im Team zusammen, dabei können be-
gabungsorientiert Schwerpunkte gesetzt werden.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Sawatzki, Tel. (03 51) 4 71 72 49, Pfarrerin Pietzcker, Tel. (03 51) 47 69 80 und Bezirks-
katechet Hermann, Tel. (03 51) 42 44 80 22.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den
Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Auferstehungskirchgemeinde
Dresden-Plauen, Reckestraße 6, 01187 Dresden zu richten.

**Ev.-Luth. Dreifaltigkeitskirchgemeinde Leipzig mit Schwes-
terkirchgemeinden Leipzig-Stötteritz und Leipzig-Thon-
berg (Kbz. Leipzig)**

64103 Leipzig, Dreifaltigkeit 15

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepä-
dagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestell-
ter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 100 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmun-
gen (EG 9)
- Erteilung von ca. 8 Stunden Religionsunterricht (in derzeit
2 Schulen).

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

- 7.500 Gemeindeglieder
- 3 Predigtstätten (bei 4 Pfarrstellen) mit 3 wöchentlichen
Gottesdiensten
- Abendmahl mit Kindern
- 2 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiter
- 35 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt
- 3 Kindergärten (in eigener Trägerschaft).

Angaben zum Dienstbereich:

- 3 Schulkindergruppen mit je 10 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Junge Gemeinde mit 15 regelmäßig Teilnehmenden
- 3 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwochen, Kinder-
kirche)
- 3 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwach-
sene)
- 15 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 10 staatliche Schulen (im Bereich des Anstellungsträgers).

Der Dienst soll schwerpunktmäßig in der Dreifaltigkeitskirch-
gemeinde Leipzig liegen.

Die Dreifaltigkeitskirchgemeinde Leipzig bietet einem Ge-
meindepädagogen/einer Gemeindepädagogin vielfältige Betäti-
gungsmöglichkeiten in Zusammenarbeit mit einer Kirchenmusi-
kerin, den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des evangelischen
Kindergartens und des Stadtteilprojektes „Dresdner 59“.

Wir wünschen uns von dem neuen Mitarbeiter/der neuen Mit-
arbeiterin, dass er/sie zusammen mit dem Inhaber der missiona-
rischen Pfarrstelle und einem engagierten Team von ehren- und
hauptamtlich Mitarbeitenden Angebote für junge Menschen und
Familien in der Kirchgemeinde entwickelt und bei der Entwick-
lung einer Konzeption für die Schwesterkirchgemeinden unse-
rer Region mitarbeitet. Als offene junge Kirchgemeinde liegt es
uns am Herzen, Menschen in einem dynamischen Stadtteil das
Evangelium weiter zu sagen.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Moosdorf, Tel. (03 41) 23 03
70 00.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den
Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Dreifaltigkeitskirchgemeinde
Leipzig, Dresdner Str. 59, 04317 Leipzig zu richten.

Ev.-Luth. Kirchenbezirk Meißen-Großenhain

zu 64101 Meißen-Großenhain 101

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepä-
dagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestell-
ter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 90 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmun-
gen (EG 9)
- Erteilung von ca. 8 Stunden Religionsunterricht (in derzeit
2 Schulen)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von zu-
sätzlichem Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zum Kirchenbezirk:

- 16 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiter
- 35 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- Abendmahl mit Kindern
- 6 Schulkindergruppen mit 60 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Konfirmandengruppen mit 13 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Junge Gemeinde mit 13 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Eltern-Kind-Kreis, 5 Seniorenkreise, 1 Gesprächskreis
mit 80 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwoche, Kinder-
zeltwochenende)
- 3 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche)
- 10 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 3 staatliche Schulen/1 evangelische Schule.

Für die beim Kirchenbezirk angebundene Stelle mit Tätigkeits-
schwerpunkt bei dem ab Januar 2021 bestehenden Ev.-Luth.
Kirchspiel Coswig-Weinböhla-Niederau wird ein teamfähiger
Mitarbeiter/eine teamfähige Mitarbeiterin mit Freude an der
Verkündigung des Evangeliums und vielen kreativen Ideen
gesucht.

Die gemeindepädagogische Arbeit wird im Team mit zwei
weiteren Gemeindepädagogen geplant.

Bei der Wohnungssuche ist der Kirchbezirk gern behilflich.

Weitere Auskunft erteilt Bezirkskatechetin Schneider, Tel. (01
62) 8 81 56 39.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den
Kirchenbezirksvorstand des Ev.-Luth. Kirchenbezirk Meißen-
Großenhain, Freiheit 9, 01662 Meißen zu richten.

6. Musiklehrer/Musiklehrerin

Ev.-Luth. Kirchspiel Geithainer Land

Reg.-Nr. 63104 Geithainer Land, KSP 2

Beim Ev.-Luth. Kirchspiel Geithainer Land wird im Rahmen eines missionarischen Projektes eine Musikschule im Rochlitzer und Geithainer Land aufgebaut. Für diese Musikschule wird ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt ein Musiklehrer/eine Musiklehrerin gesucht; der Stellenumfang beträgt 0,60 VzÄ.

Der zukünftige Stelleninhaber/die zukünftige Stelleninhaberin soll sich der Aufbauarbeit der Musikschule widmen. Dazu gehört neben der Erteilung von Musikunterricht auch die Werbung von Projektpartnern, Schülern und Honorarprofessoren, die Mitarbeit in der Organisation des Projektes und die punktuelle Vernetzung des missionarischen Projektes mit der Arbeit der am Projekt beteiligten Gemeinden im Rochlitzer und Geithainer Land.

Das Projekt ist auf Dauer angelegt, wird jedoch für die ersten acht Jahre mit Fördermitteln unterstützt und unterliegt der Evaluierung nach drei Jahren. Aus diesem Grund wird die Stelle zunächst für drei Jahre befristet.

Erwartet wird von dem Bewerber oder der Bewerberin:

- abgeschlossene Hochschulbildung oder B-Abschluss in Kirchenmusik und
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 10.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Helbig, Tel. (03 43 41) 4 05 37. Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Geithainer Land, Markt 8, 04643 Geithain zu richten.

7. Friedhofsverwalter/Friedhofsverwalterin des Frauenfriedhofes in Zittau

Bei der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Johannis Zittau ist die Stelle des Friedhofsverwalters/der Friedhofsverwalterin unbefristet mit 6-monatiger Probezeit zu besetzen.

Dienstbeginn: 1. April 2021

Dienstumfang: 100 Prozent (40 Stunden/Woche)

Dienstort: Frauenfriedhof Zittau, Hammerschmiedstraße

Informationen zum Friedhof:

Der Frauenfriedhof hat eine Größe von zehn Hektar. Er verfügt derzeit über ca. 4.735 Grablager, wovon sich ca. 900 in verschiedenen Gemeinschaftsgrabanlagen, sowohl für Erd- als auch für Urnenbestattungen, befinden. Auf dem Friedhofsgelände gibt es zwei Kriegsgräberstätten.

Jährlich erfolgen ca. 170 Bestattungen.

Auf dem Friedhof steht die Kirche „Unserer lieben Frauen Maria“, im Volksmund Frauenkirche genannt, die vor allem für Trauerfeiern, aber auch für einzelne Gemeindeveranstaltungen genutzt wird. An der Hammerschmiedstraße befindet sich neben dem Haupteingang das kürzlich modernisierte Verwaltungsgebäude. Sozialräume für die Mitarbeiter stehen zur Verfügung.

Die Tätigkeit umfasst u. a. folgende Aufgaben:

- Personalführung
- Absicherung ordnungsgemäßer Verwaltungs- und Arbeitsabläufe
- Grabmachertätigkeit, Arbeiten im Zusammenhang mit Bestattungen
- Überwachung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht des Friedhofsträgers
- Planung des Maschineneinsatzes, Maschinenwartung
- Überwachung der Arbeitssicherheit der Fahrzeuge, Maschinen und sonstiger Technik
- Entwicklung von Konzeptionen
- gärtnerische Gestaltung von Freiflächen und Grabanlagen
- Zusammenarbeit mit Pfarramtsleitung und Kirchenvorstand
- Beratung von Nutzungsberechtigten.

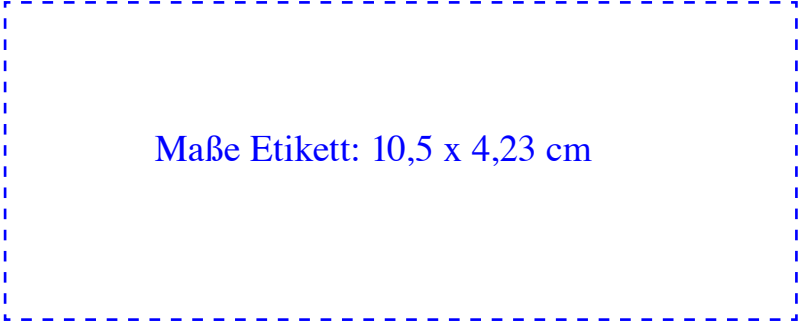
Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- Abschluss als Gärtnermeister/Gärtnermeisterin (evtl. als berufsbegleitende Fortbildung zu erwerben)
- oder vergleichbarer Abschluss oder langjährige Berufserfahrung
- Fähigkeit, sich in Aufgabengebiete einzuarbeiten
- sicheren Umgang mit fachspezifischen Rechtsvorschriften und Gesetzen
- selbstständiger und kooperativer Arbeitsstil
- Teamfähigkeit
- soziale Kompetenz und gute Kommunikationsfähigkeit
- Engagement und Verantwortungsbereitschaft
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 9.

Weitere Auskunft erteilt der Pfarramtsleiter Pfarrer Schmidt während der Geschäftszeiten der Pfarramtsverwaltung, Tel. (0 35 83) 51 23 67.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **31. Januar 2021** an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Johannis Zittau, Pfarrstraße 14, 02763 Zittau zu richten.



Maße Etikett: 10,5 x 4,23 cm

VI. Hinweise

Verarbeitung und Schutz der personenbezogenen Daten der Kirchvorsteherinnen und Kirchvorsteher der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Reg.-Nr. 0635

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kirchgemeinden, Kirchenbezirke und die Landeskirche als verantwortliche Stellen im Sinne des Datenschutzgesetzes der EKD (DSG.EKD) personenbezogene Daten verarbeiten. Die im Zusammenhang mit der Neubildung der Kirchenvorstände im Jahr 2020 erhobenen personenbezogenen Daten (Kandidatur, Wahl und Berufung) werden von den verantwortlichen Stellen zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben, zur Ausübung kirchlicher Aufsicht oder auch für die Wahrnehmung einer sonstigen Aufgabe verwendet, sofern diese Aufgabe im kirchlichen Interesse liegt. Die Rechtsgrundlage

hierfür findet sich in § 6 Nr. 3 und 4 DSG.EKD. Vor diesem Hintergrund gehen den Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern auch kirchliche Informationen der Kirchenbezirke und der Landeskirche zu, um die kirchliche Arbeit im Kirchenbezirk und der Landeskirche zu stärken.

Dresden, den 30. November 2020

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach
Präsident

Herausgeberin: Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig

Redaktion/Adressverwaltung: Martina Mros, Telefon (03 51) 46 92-0 / Fax (03 51) 46 92-144

– Erscheint in der Regel zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: Union Druckerei Dresden GmbH, Hermann-Mende-Straße 7, 01099 Dresden

ISSN 0423-8346